



Rat der  
Europäischen Union

185419/EU XXVII. GP  
Eingelangt am 21/05/24

Brüssel, den 16. Mai 2024  
(OR. en)

9481/1/24  
REV 1  
PV CONS 20  
AGRI 387  
PECHE 168

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS**  
**RAT DER EUROPÄISCHEN UNION**  
**(Landwirtschaft und Fischerei)**

29. April 2024

## 1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 9060/24 enthaltene Tagesordnung an.

## 2. Annahme der A-Punkte

### a) Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten

9061/24

Der Rat nahm alle im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Anhang beziehungsweise im Addendum wiedergegeben.

### b) Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

9062/24

## Landwirtschaft

### 1. Richtlinie zur Änderung verschiedener Frühstücksrichtlinien *Annahme des Gesetzgebungsakts* vom SAL am 22.4.2024 gebilligt

①C

8836/24  
PE-CONS 25/24  
AGRI

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV).

## Binnenmarkt und Industrie

### 2. Richtlinie über Fristen für den Erlass von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung für bestimmte Sektoren und bestimmte Unternehmen aus Drittstaaten *Annahme des Gesetzgebungsakts* vom AStV (1. Teil) am 26.4.2024 gebilligt

①C

8828/24  
PE-CONS 28/24  
DRS

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde bei Stimmenthaltung Ungarns gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 50 Absatz 1 AEUV).

## Telekommunikation

### 3. **Gigabit-Infrastrukturverordnung**

*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (1. Teil) am 26.4.2024 gebilligt

**①C**

9077/24  
PE-CONS 55/24  
TELECOM

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV).

## Justiz und Inneres

### 4. **Verordnung zur Änderung der Übergangsverordnung**

**(EU) 2021/1232 über sexuellen Missbrauch von Kindern**  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (2. Teil) am 24.4.2024 gebilligt

**①C**

8880/24  
PE-CONS 52/24  
JAI

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 16 Absatz und Artikel 114 Absatz 1 AEUV).

## Wirtschaft und Finanzen

### 5. **Verordnung über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die multilaterale haushaltspolitische Überwachung**

*Annahme des Gesetzgebungsakts*  
vom AStV (1. Teil) am 26.4.2024 gebilligt

**①C**

8967/24 + ADD 1  
PE-CONS 51/24  
ECOFIN

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde bei Stimmenthaltung Belgiens gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 121 Absatz 6 AEUV).

Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

### 6. **Verordnung über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit**

*Annahme*  
vom AStV (1. Teil) am 26.4.2024 gebilligt

**SIC**

8687/24  
6919/24  
ECOFIN

Der Rat nahm die Verordnung des Rates in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dokument 6919/24) an (Rechtsgrundlage: Artikel 126 Absatz 14 Unterabsatz 2 AEUV).

## LANDWIRTSCHAFT

### Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 3. | Rasche und strukturelle Antworten auf die derzeitige Krise im Agrarsektor: weiteres Vorgehen in Bezug auf die Fahrpläne<br><i>Informationen des Vorsitzes und der Kommission<br/>Gedankenaustausch</i> | 9197/24 |
| 4. | Handelsbezogene Agrarfragen<br><i>Informationen der Kommission<br/>Gedankenaustausch</i>   | 9285/24 |
| 5. | Jährliche Leistungsberichte im Rahmen der GAP<br><i>Informationen der Kommission<br/>Gedankenaustausch</i>   | 9087/24 |

### Sonstiges

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 6. | <u>Landwirtschaft</u>   |   |
| a) | Erhöhung der staatlichen De-minimis-Beihilfen in den Sektoren Landwirtschaft, Fischerei und Aquakultur<br><i>Informationen der deutschen Delegation im Namen der bulgarischen, der deutschen, der estnischen, der französischen, der kroatischen, der lettischen, der luxemburgischen, der maltesischen, der österreichischen, der polnischen, der rumänischen, der slowakischen, der slowenischen, der ungarischen und der zyprischen Delegation</i>   | 9320/24   |
| b) | <b>Die Bioökonomie muss im Mittelpunkt des nächsten Arbeitsprogramms der Europäischen Kommission stehen</b><br><i>Informationen der finnischen Delegation im Namen der finnischen, der österreichischen, der schwedischen und der slowenischen Delegation, unterstützt von der bulgarischen, der estnischen, der irischen, der italienischen, der lettischen, der litauischen, der polnischen, der portugiesischen, der rumänischen, der slowakischen, der tschechischen und der ungarischen Delegation</i> |  9098/1/24 REV 1 |

Der Rat nahm Kenntnis von den von Finnland im Namen Finnlands, Österreichs, Schwedens und Sloweniens, unterstützt von Bulgarien, Estland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Polen, Portugal, Rumänien, der Slowakei, der Tschechischen Republik und Ungarn, vorgelegten Informationen. Der Rat nahm ferner Kenntnis von den Bemerkungen anderer Delegationen zu diesem Thema sowie von den Ausführungen der Kommission.

## Fischerei

- c) **Probleme im Zusammenhang mit der Durchführung der Bestimmungen des Artikels 14 der Fischereikontrollverordnung in Bezug auf die zulässige Toleranzspanne in der pelagischen Fischerei**  
*Informationen der lettischen und der litauischen Delegation*



9251/24

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Lettlands und Litauens über Probleme bei der Durchführung der Bestimmungen des Artikels 14 der Fischereikontrollverordnung in Bezug auf die zulässige Toleranzspanne in der pelagischen Fischerei sowie von den Bemerkungen anderer Delegationen und der Kommission.

- 
- ①** erste Lesung  
**C** Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags.  
**S** Besonderes Gesetzgebungsverfahren  
**②** Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
-

**Erklärungen zu dem nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkt in Dokument 9061/24**

**Zu A-Punkt 12:** **Interinstitutionelles Ethikgremium**  
**Billigung**

**ERKLÄRUNG DES RATES**

- „1. Die internen Verfahren des Rates im Hinblick auf die Ernennung des Vertreters des Rates im interinstitutionellen Gremium für ethische Normen und die von ihm zu vertretenden Standpunkte werden die uneingeschränkte und konstruktive Beteiligung des Rates an der Wahrnehmung der Aufgaben des Gremiums gewährleisten, wobei gebührend zu berücksichtigen ist, dass die Vertreter der einzelnen Mitgliedstaaten auf Ministerebene, die befugt sind, für ihre Regierung verbindlich zu handeln und das Stimmrecht auszuüben, nur an ihre jeweiligen nationalen Vorschriften über ethisches Verhalten und nicht an die vom Gremium auszuarbeitenden ethischen Normen gebunden sind.
2. Der Rat wird im Gremium durch den Vorsitz des Rates vertreten. Der Stellvertreter ist gemäß Artikel 20 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates<sup>1</sup> ein Vertreter des Mitgliedstaats, der den nächsten Vorsitz innehaltet.
3. Der Vertreter des Rates und sein Stellvertreter im Gremium werden vom Generalsekretariat des Rates unterstützt.“

**ERKLÄRUNG DES RATES**

„Der Rat begrüßt den Abschluss der Vereinbarung über die Einrichtung eines interinstitutionellen Gremiums für ethische Normen (im Folgenden ‚Gremium‘), das zur Förderung einer gemeinsamen Kultur der Ethik und Transparenz beitragen soll, insbesondere durch die Ausarbeitung gemeinsamer Mindestnormen für das Verhalten der Mitglieder der in Artikel 13 EUV genannten Organe und beratenden Einrichtungen und durch die Unterstützung des Austauschs bewährter Verfahren in diesem Bereich.

Gemäß Artikel 16 Absatz 2 EUV besteht der Rat aus Vertretern jedes Mitgliedstaats auf Ministerebene, die befugt sind, für ihre Regierung verbindlich zu handeln und das Stimmrecht auszuüben. Diese Vertreter unterliegen ihren jeweiligen nationalen Vorschriften über ethisches Verhalten, auch bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben als Mitglied oder Vorsitz des Rates, und können daher nicht den vom Gremium auszuarbeitenden ethischen Normen unterliegen.

---

<sup>1</sup> Artikel 20 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates lautet: „*Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 19 Absätze 4 bis 6 sowie unbeschadet seiner Befugnisse und seiner politischen Gesamtverantwortung wird der halbjährliche Vorsitz bei all seinen Aufgaben von den anderen Mitgliedstaaten der zuvor festgelegten Gruppe von drei Mitgliedstaaten im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 auf der Grundlage des Achtzehnmonatsprogramms oder anderer zwischen den Mitgliedstaaten vereinbarter Regelungen unterstützt. Er wird darüber hinaus gegebenenfalls von dem Vertreter des Mitgliedstaats unterstützt, der den nächsten Vorsitz wahrnehmen wird. Dieser oder ein Mitglied der genannten Gruppe handelt auf Ersuchen und auf Weisung des Vorsitzes, vertritt ihn im Bedarfsfall, nimmt ihm erforderlichenfalls gewisse Aufgaben ab und sorgt für die Kontinuität der Arbeit des Rates.*“

Der Rat bekraftigt, dass er sich nachdrücklich zu dem in Artikel 4 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit in seiner Auslegung durch den Gerichtshof der Europäischen Union bekennt.

Der Rat betont, dass die Unionsbürger darauf vertrauen können müssen, dass jede Person, die ein Mandat in einem Organ oder einer beratenden Einrichtung der Union ausübt, in allen ihren Funktionen in der Europäischen Union an strenge Regeln für ethisches Verhalten gebunden ist. Zu diesem Zweck wird der Hohe Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, auch in seiner Funktion als Präsident des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“, unter den in Artikel 2 der Vereinbarung definierten Mitgliedern der Parteien aufgeführt.

Vor diesem Hintergrund verpflichtet sich der Rat, sich uneingeschränkt an den Beratungen und Beschlüssen des Gremiums zu beteiligen und konstruktiv zur Gestaltung gemeinsamer Mindestnormen beizutragen, wobei den Besonderheiten des Rates und den rechtlichen Zwängen, die sich aus den Verträgen ergeben, gebührend Rechnung zu tragen ist. Der Rat bekraftigt, dass seine internen Verfahren eine angemessene Vertretung und Beteiligung des Rates in dem Gremium gewährleisten werden.“

### **Erklärungen zu dem nicht die Gesetzgebung betreffenden A-Punkt in Dokument 9062/24**

**Zu A-Punkt 5:** **Verordnung über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die multilaterale haushaltspolitische Überwachung**  
*Annahme des Gesetzgebungsakts*

#### **ERKLÄRUNG BELGIENS**

- „1. In den verschiedenen Phasen der Verhandlungen über die Reform des Rahmens für die wirtschaftspolitische Steuerung konnten die belgischen Behörden keinen nationalen Standpunkt festlegen.
2. Trotz des Fehlens eines nationalen Standpunkts hat Belgien seine Rolle als Vorsitz des Rates der Europäischen Union konstruktiv wahrgenommen.
3. Vor der endgültigen Annahme der Gesetzgebungsakte haben sich die belgischen Behörden erneut abgestimmt. Diese Konzertierung hat ergeben, dass Belgien in Ermangelung eines endgültigen Standpunkts die Annahme des Legislativpakets weder billigen noch ablehnen wird.“

#### **ERKLÄRUNG UNGARNS**

„Ungarn nimmt Kenntnis von der Einigung zwischen dem Vorsitz und dem Europäischen Parlament über den Wortlaut der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates (2023/0138 (COD)).

Allerdings halten wir die Bezugnahme auf den ‚Rahmen für soziale Konvergenz‘ in Erwagungsgrund 8 und die Bezugnahme auf den ‚Rahmen zur Ermittlung von Risiken für die soziale Konvergenz‘ in Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b für rechtlich nicht gerechtfertigt. Der verfügende Teil verweist offensichtlich auf den Rahmen für soziale Konvergenz, der derzeit kein anerkanntes Analyseinstrument ist und keinen rechtlichen Hintergrund hat. Bezugnahmen auf diesen Rahmen in einer Verordnung greifen künftigen Beschlüssen des Rates in unangemessener Weise vor.“